

## LIESENBERG ASSEKURANZMAKLER FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN

### PRODUKTBESCHREIBUNG FÜR DEN PV-RAHMENVERTRAG AUF UMSATZBASIS

Thema	Produktbeschreibung
Kontakt	Böcklinstr. 43 b, 67122 Altrip Telefon 0 6236 39 94 61, Telefax 0 6236 39 89 1 <a href="mailto:info@liesenberg-assekuranz.de">info@liesenberg-assekuranz.de</a> <a href="http://www.liesenberg-assekuranz.de">www.liesenberg-assekuranz.de</a>
Inhalt	<p>Diese Vertragsform eignet sich als <b>Rundum-Sorglos-Paket</b> bestens als <b>Marketinginstrument und umsatzsteigernde Maßnahme im Vertrieb.</b></p> <p><b>Zielgruppen: Hersteller und Errichter von PV-Anlagen, Groß- und Einzelhändler, Solarteure.</b></p> <p>Das Produkt kann entsprechend beworben werden und dem Anlagenbetreiber wird die oft mühselige Suche nach der passenden Versicherung erspart. Alle verkauften und/oder montierten PV-Anlagen können über einen Rahmenvertrag entweder für eine gewisse Zeit oder auch unbegrenzt versichert werden.</p>



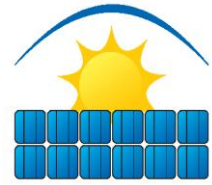
## 1. Versicherte Sachen

Versichert sind alle solartechnischen Einrichtungen zur Stromerzeugung (Photovoltaik) sowie alle zum Betrieb der jeweiligen Anlage notwendigen Komponenten, die von der Versicherungsnehmerin entweder selbst oder durch einen von Ihr beauftragten, autorisierten Installationsbetrieb montiert werden, also auch Speicher, Wallboxen oder Ladesäulen. Gegenstand der Versicherung sind Schrägdach-, Flachdach- und Fassadenanlagen.

## 2. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die Photovoltaikanlage während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist. Es wird Ersatz geleistet für Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen. Alle von außen auf die PV-Anlage einwirkenden Gefahren sind versichert, insbesondere:

- Bedienungsfehler und Ungeschicklichkeit
- Fahrlässigkeit, Böswilligkeit, Vandalismus, Sabotage und Vorsatz Dritter
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
- Kurzschluss, Überstrom und Überspannung
- Wasser, Feuchtigkeit und Überschwemmung
- Brand, Blitzschlag und Explosion
- Sturm und Hagel
- Hochwasser
- Frost und Schneedruck
- Diebstahl
- Höhere Gewalt
- Tierverbisse jeglicher Art
- Erdbeben (Selbstbehalt EUR 1.000,00 )
- Folgeschäden aus Material und Ausführungsfehlern



Ausgeschlossen sind:

- Krieg, Bürgerkrieg und kriegsähnliche Ereignisse
- Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen und innere Unruhen
- Kernenergie
- Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe von hoher Hand
- innere Betriebsschäden durch Alterung und Abnutzung

Ausgeschlossen sind weiterhin Schäden, die nicht nachweislich durch eine von außen einwirkende Gefahr verursacht werden. Als Nachweis genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine äußere Einwirkung einer versicherten Gefahr zurückzuführen ist.

Es gibt keine bessere Deckung als diese Allgefahrenversicherung, weil

- der Versicherte nur darlegen muss, dass seine Anlage einen Schaden hat und es am Versicherer liegt, zu beweisen, dass der Schaden nicht ersatzpflichtig ist (Umkehr der Beweislast)
- alles was nicht als Ausschluss in den Bedingungen definiert ist, als versichert gilt.

### 3. Leistung im Schadenfall

Im Teilschadenfall werden die Reparaturkosten ersetzt, um die Anlage wieder in den Zustand zu versetzen, wie sie vor dem Schaden war.

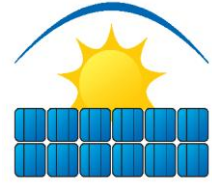
Im Totalschadenfall wird der Neuwert der Anlage ersetzt. Um eventuellen Schwierigkeiten der Ersatzbeschaffung vorzubeugen, z. B. wenn es vergleichbare Module nicht mehr gibt, steht im Schadensfall 120% der Versicherungssumme als Entschädigungsleistung zur Verfügung.

Die Ertragsausfallkosten werden wie folgt erstattet:

Entweder in Form einer pauschalen Tagesentschädigung oder auf Basis der tatsächlich entgangenen Einspeisevergütung

**Haftzeit: 6 Monate oder individuelle Vereinbarung. Im Falle eines Totalschadens beträgt die Haftzeit auf jeden Fall 12 Monate.**

**Berücksichtigen Sie bei der Wahl der Haftzeit möglichen Komponentenmangel, lange Lieferfristen und Fachkräftemangel.**



#### 4. Versicherte Kosten:

Über die Reparaturkosten und den Ertragsausfall hinaus werden auch Kosten erstattet, die im Zusammenhang mit dem Schaden angefallen sind.

EUR 25.000,-- für Schadensuchkosten  
EUR 25.000,-- für Maurer- und Stemmarbeiten  
EUR 25.000,-- für Bewegungs- und Schutzkosten gemäß  
EUR 25.000,-- für Luftfrachtkosten  
EUR 25.000,-- für Aufräumungs- und Entsorgungskosten  
EUR 25.000,-- für Kosten für Gerüste und Arbeitsbühnen

Die EUR 25.000,-- gelten **je** Position!

#### 5. Selbstbehalte

##### a) Sachdeckung

Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von EUR 250,-- je Schadenfall vereinbart.

##### b) Ausfallkostendeckung

Es gilt ein zeitlicher Selbstbehalt von 2 Tagen je Schadenfall vereinbart.

#### 6. Versicherungsbestätigung

Der Anlagenbetreiber erhält vom Versicherungsnehmer eine Versicherungsbestätigung, woraus folgendes hervorgeht:

- Anlagenbetreiber
- Risikoort
- Beschreibung der Anlage und Leistung
- Versicherungssumme
- Versicherungsdauer

Diese Versicherungsbestätigung ist deshalb so wichtig, damit der Anlagenbetreiber weiß, für welche Dauer er Versicherungsschutz hat, wie der Versicherungsumfang aussieht, was er im Schadenfall zu tun und wohin er sich zu wenden hat.



## 7. Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens bis zur Höhe von EUR 5.000,-- kann sofort mit der Reparatur begonnen werden.

Die beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren und es sind nach Möglichkeit Schadenfotos anzufertigen. Die Verpflichtung zur Schadenminderung bleibt hiervon unberührt.

## 8. Beitrag

**Die Beitragssätze werden je nach Umsatz individuell ermittelt**

Der Mindestbeitrag pro Jahr beträgt **zwischen EUR 1.000,-- und 1.500,--**

zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer in Höhe von 19%.

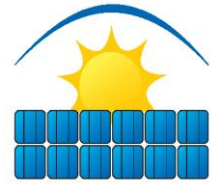
## 9. Deckungserweiterungen

Der Versicherer übernimmt die Mehrkosten durch Technologiefortschritt bis zu 120% der Versicherungssumme. Das sind solche Kosten, die entstehen, wenn die Wiederbeschaffung identischer Bauteile oder Komponenten nicht mehr möglich ist und nur vergleichbare, evtl. bessere Teile oder Komponenten zur Verfügung stehen.

Für den Fall, dass Wechselrichter nicht von einem Sachschaden betroffen sind und auf Gewährleistung oder Garantie ausgetauscht werden, besteht eigentlich für den Ertragsausfallschaden keine Ersatzpflicht. Über diesen Vertrag werden für diese Fälle jedoch maximal EUR 2.500 je Schaden zur Verfügung gestellt.

Wird durch einen ersatzpflichtigen Schaden an der Anlage auch das Dach beschädigt ( z. B. Sturm oder Schneedruck), werden auch die Schäden am Dach über diese Police erstattet und zwar bis maximal EUR 2.500 je Schaden.

Wenn infolge von Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm oder Hagel das Dach beschädigt wird und die Anlage zwecks Sanierung des Daches de- und remontiert werden muss, werden diese Kosten übernommen bis maximal EUR 2.500,00 je Schadenfall.



## 10. Mitversicherung des Montagerisikos

Soll Versicherungsschutz bereits bestehen, wenn die Komponenten auf der Baustelle abgeliefert werden und für die gesamte Montagezeit, dann sollte die kombinierte Deckung gewählt werden, Der Zulagebeitrag wird je nach Umsatz individuell kalkuliert. **Diese Art des Versicherungsschutzes ist zu empfehlen.**

Der Selbstbehalt in der Montageversicherung richtet sich nach der durchschnittlichen Größe der Anlagen.

## 11. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht in Deutschland

## 12. Anmeldungen und Beitragserhebung

Unterjährige Anmeldungen sind nicht notwendig. Der Versicherungsbeitrag wird aus der Umsatzprognose berechnet und in vierteljährlichen Raten erhoben. Jede Anlage, für die eine Versicherungsbestätigung ausgestellt wurde, ist versichert. Die endgültige Abrechnung erfolgt im neuen Jahr, wenn die tatsächlichen Umsatzzahlen bekannt sind.

*Heinz Liesenberg Februar 2023*